**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Die Angebote erfolgen jeweils freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf und -vermietung bzw. -verpachtung sind vorbehalten. Für die Richtigkeit der Angebote und sonstigen Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden, da unsere Angaben auf Informationen des Verkäufers bzw. Vermieters oder sonstigen Auskunftsbefugten basieren.
2. Angebote und sonstige Mitteilungen des Maklers sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Maklers gestattet. Zuwiderhandlungen begründen eine Schadensersatzpflicht in Höhe der gesamten Provision, die dem Makler bei Vermittlung oder Nachweis des dem Dritten durch den Auftraggeber zugänglich gemachten Objektes zugestanden hätte.
3. Der Makler ist berechtigt für den Verkäufer bzw. Vermieter provisionspflichtig zu werden.
4. Die Provision für den Nachweis oder Vermittlung ist auf den jeweiligen Fragebogen bzw. Exposés angegeben.

     4a. Die Provision des Maklers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist
           verdient und fällig bei Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrages über das
           nachgewiesene Objekt. Die Provision ist ohne Abzug zahlbar. Bei Abschluss
           eines gleichwertigen Geschäfts, das im Zusammenhang mit dem Angebot
           steht, entsteht ebenfalls Provisionsanspruch.

     4b. Provision im Erfolgsfalle bei Mietobjekten

     4c. Die Übergabe eines Objektes wird einem Vertragsabschluss gleichgesetzt.

     4d. Der Provisionsanspruch bleibt bestehen, auch wenn der abgeschlossene
           Miet- oder Kaufvertrag später rückgängig gemacht wird; gleiches gilt, wenn
           infolge des Verschuldens des Auftragsgebers der abgeschlossene Miet-
           oder Kaufvertrag durch Anfechtung hinfällig wird oder sich aus einem anderen

 Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, als rechtsungültig erweist.

     4e.  Für die Entstehung des Provisionsanspruches genügt jeder Nachweis.

     4f.   Schließt der Ehegatte, ein Verwandter, oder eine wirtschaftliche ver-
            bundene Person oder Gesellschaft einen Vertrag über das nachgewiesene
            Objekt ab, so entsteht auch dadurch ein Provisionsanspruch.

     4g.  Der Provisionsanspruch entsteht auch bei Kauf statt Miete und umgekehrt.

     5a.  Sollte dem Auftraggeber ein vom Makler nachgewiesenes Objekt bereits
            bekannt sein, so ist dies unverzüglich dem Makler, unter Nachweis der
            Herkunft schriftlich mitzuteilen.

     5b.  Wird die Vertrags- bzw. Geschäftsgelegenheit dem Interessenten ander-
            weitig angeboten, so ist gegenüber dem Anbietenden Vorkenntnis geltend
            zu machen. Etwaige Maklerdienste Dritter sind abzulehnen. Ein Vertrags-
            abschluss über das Objekt ist unverzüglich mitzuteilen.

     5c.  Besichtigungen sind nur nach Absprache mit dem Makler möglich. Bei der
            Besichtigung kann sich der Interessent von der Nutzungsmöglichkeit, dem
            Zustand, der Bausubstanz und der Preiswürdigkeit des Objektes
            überzeugen.

     5d.  Zwischenverfügunge(n), Irrtum und Tätigkeit für den anderen Vertragsteil
            vorbehalten. Erfüllungsort und Gerichtstand ist, soweit nicht anders
            gesetzlich geregelt, der Geschäftssitz.